

# **Satzung der ambulanten Ethikberatung der Landesärztekammer Thüringen vom 30. September 2021**

Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **Präambel**

Ethikberatung hat sich bereits in den Krankenhäusern etabliert. Der 111. Deutsche Ärztetag 2008 hat sich für die Entwicklung geeigneter Maßnahmen für eine ambulante Ethikberatung in Deutschland ausgesprochen. Durch diese Satzung soll den ambulant tätigen Ärzten Unterstützung in medizin-ethischen Fragestellungen gewährt werden, ohne die medizinische Verantwortlichkeit des behandelnden Arztes in Frage zu stellen.

Durch die Tätigkeit der ambulanten Ethikberatung sollen die Aufgaben der bei der Landesärztekammer Thüringen errichteten Ethikkommission nach § 17a ff Thüringer Heilberufegesetz nicht berührt werden. Insoweit versteht sich die ambulante Ethikberatung als Gremium ausschließlich für den Bereich der Beratung ambulant tätiger Ärzte in Konfliktfällen der ambulanten Versorgung.

## **I. Aufgaben**

1. Unterstützung ambulant tätiger Ärzte in medizinisch-ethischen Fragestellungen durch eine professionelle, interdisziplinäre ethische und berufsrechtliche Beratung vor Ort.
2. Schaffung der Voraussetzungen für eine Fort- und Weiterbildung für Angehörige des Gremiums der ambulanten Ethikberatung.
3. Erarbeitung von Ablaufschemen für Beratungsfälle.
4. Organisation eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches auch mit den stationären Ethikkomitees.

## **II. Zusammensetzung**

### **1. Ausschuss ambulante Ethikberatung**

- 1.1. Der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen beruft als beratenden Ausschuss die Mitglieder des Ausschusses ambulante Ethikberatung. Eine mehrmalige Berufung ist möglich.
- 1.2. Die Zusammensetzung des Ausschusses erfolgt interdisziplinär. Ihm sollen folgende Berufsgruppen angehören: Ärzte (darunter Palliativmediziner), Geistes- oder Sozialwissenschaftler. Soweit es der Ausschuss für notwendig hält, kann er Vertreter anderer Professionen kooptieren.
- 1.3. Der Ausschuss bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese müssen Ärzte sein.

## **2. Ambulante Ethikberatung**

- 2.1. Der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen beruft auf Vorschlag des Ausschusses ambulante Ethikberatung für die dezentrale Beratung vor Ort qualifizierte Mitglieder der Landesärztekammer Thüringen, die den Pool beratender Ärzte bilden.
- 2.2. Die beratenden Ärzte müssen die curriculare Fortbildung Medizin-Ethik der Landesärztekammer Thüringen absolviert haben. Für Ärzte mit der Zusatz-Weiterbildung „Palliativmedizin“ beschränkt sich die Fortbildungspflicht auf Teil 2 („Ethik-Beratung“ (8 UE á 45 Minuten)). Die Gleichwertigkeit von abweichenden Fortbildungen wird auf Antrag durch den Vorstand festgestellt.
- 2.3. Der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen kann entscheiden, dass beratende Ärzte und Ausschussmitglieder jährlich an der Supervision teilnehmen müssen.
3. Jedes Ausschussmitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied vom Vorstand der Landesärztekammer abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode des Ausschusses ein neues Mitglied ernannt werden. Jeder beratende Arzt kann von seiner Berufung zurücktreten oder aus wichtigem Grund vom Vorstand der Landesärztekammer abberufen werden.

## **III. Arbeitsweise**

1. Die Mitglieder des Ausschusses und die beratenden Ärzte sind an keine Weisungen gebunden. Sie führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
2. Wenn ein ambulant tätiger Arzt den Wunsch nach einer Beratung hat, wendet er sich an die Landesärztekammer Thüringen, die das Anliegen an den Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter weiterleitet. Dieser stellt nach eigenem Ermessen eine Gruppe von Sachverständigen aus dem Pool beratender Ärzte zusammen, um die beratende Funktion des Ethikkomitees gewährleisten zu können.
3. Das Ergebnis der Beratung wird protokolliert und dem Ausschuss übergeben.
4. Der Ausschuss berichtet jährlich der Landesärztekammer über die Ergebnisse der ambulanten Ethikberatung.
5. Der Ausschuss der ambulanten Ethikberatung soll mindestens einmal jährlich tagen.
6. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung ein. Anträge für die Sitzung werden spätestens zehn Tage vor der Sitzung eingereicht, nachträgliche, bei der Sitzung vorgelegte Anträge aus aktuellem Anlass werden durch Beschlussfassung aufgenommen. Bei Verhinderung der Teilnahme ist der Vorsitzende rechtzeitig zu benachrichtigen.
7. Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, innerhalb von zwei Wochen dem Vorsitzenden zur Prüfung und Bestätigung zugeleitet und in der folgenden Sitzung dem Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

8. Der Ausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der Landesärztekammer Thüringen bedienen.

#### **IV. Entschädigung und sonstige Pflichten**

1. Die vom Vorstand berufenen Mitglieder des Ausschusses und beratenden Ärzte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der ambulanten Ethikberatung und für die Beratung vor Ort eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungsordnung der Landesärztekammer Thüringen.
2. Die Landesärztekammer wird durch geeignete Maßnahmen gegenüber ihren Kammerangehörigen auf die Tätigkeit der ambulanten Ethikberatung aufmerksam machen.
3. Der Ausschuss hat jährlich einen Jahresbericht aufzustellen und der Landesärztekammer zuzuleiten.

#### **V. Inkrafttreten**

Die Satzung der ambulanten Ethikberatung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der ambulanten Ethikberatung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Thüringen verkündet.

Jena, den 30. September 2021

Dr. med. Ellen Lundershausen  
Präsidentin